



Seisenbacher GmbH
Schwarzenberg 82
A / 3341 Ybbsitz

Tel +43 50 119 100
office@seisenbacher.com
seisenbacher.com

SEISENBACHER

Lieferantenselbstauskunft

Ausgabedatum 15.01.2021



Präambel

SEISENBACHER hat die Absicht, im Rahmen einer längerfristigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf technisch hohem Niveau **XXX** als Lieferanten einzusetzen.

Zielsetzung ist die Vereinheitlichung und die Bündelung der Beschaffung von Produktgruppe bei **XXX** als ausgewählten Vorzugslieferanten.

XXX verpflichtet sich, konsequent alle vertretbaren Mittel einzusetzen und Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistungsfähigkeit seiner Produkte, insbesondere der Rahmenvertragsgegenstände, immer auf dem neuesten technischen Stand zu halten und gleichzeitig die kostenoptimalsten Lösungen im Wettbewerbsvergleich zu bieten. Dies gilt in gleicher Weise für die Ersatzteilversorgung.

Um für die zukünftige Zusammenarbeit die allgemeinen vertraglichen Bedingungen festzulegen, schließen die Parteien nachfolgenden Rahmenvertrag.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Dieser Rahmenvertrag findet Anwendung für alle Einzelverträge zwischen **XXX** und SEISENBACHER. Weitere SEISENBACHER-Gesellschaften sowie sonstige Dritte (im folgenden „übrigen Vertragspartner von **XXX**“) sind berechtigt, zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages Einzelverträge zu schließen, soweit die übrigen Vertragspartner von **XXX** in Einzelverträgen ausdrücklich auf diesen Rahmenvertrag verweisen.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge der Anwendbarkeit:

Einzelvertrag/-bestellung

Rahmenvertrag

Anlage T: Technische Spezifikation

Anlage P: Produktbezeichnung, Preise

Anlage E: Ersatzteilliste, Ersatzteilpreise

Anlage L: Logistikvereinbarung

Anlage V: Verpackungsvorschriften

Anlage D: Dokumentation

Anlage G: Gefahrguttabelle

Anlage Q: Qualitätssicherungsvereinbarung

Anlage R: LCC/RAMS

Anlage B: Erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft

Anlage A: Sicherheits- und Geheimhaltungsrichtlinie für Kunden, Besucher u. Lieferanten

Anlage K: Kontakt u. Ansprechpartner

Anlage W: Werkzeug-, Form- und Modellübersicht sowie Prüfeinrichtungen

Anlage PS: Produktionsstandorte/Fertigungsverfahren der Vertragsgegenstände

Anlage AEB: Allgemeine Einkaufsbedingungen der SEISENBACHER



3. Lieferumfang

3.1 Lieferumfang

XXX verpflichtet sich, SEISENBACHER auf der Grundlage von Einzelbestellungen/Einzelveträgen seine den Spezifikationen in Anlage T entsprechenden und in Anlage P und Anlage E bezeichneten Produkte, deren Zubehör und Ersatzteile (zusammen als "Rahmenvertragsgegenstände" bezeichnet) zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages zu liefern. Die Parteien können in den jeweiligen Einzelverträgen weitere Rahmenvertragsgegenstände definieren. Sofern in Anlage W Formen oder Werkzeuge genannt sind, gelten diese mit den Preisen in Anlage P als abgegolten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gesondert abgeschlossenen Werkzeugvertrages.

Soweit Rahmenvertragsgegenstände im Zusammenhang mit Kundenaufträgen geliefert werden sollen, werden XXX und SEISENBACHER klären, ob und ggf. inwieweit produkt-/projektspezifische Änderungen zu vereinbaren sind. XXX verpflichtet sich, Änderungen durchzuführen. Dabei sind zugunsten von SEISENBACHER neben den Bedingungen dieses Rahmenvertrages zumindest marktübliche Konditionen zugrunde zu legen. Änderungen sind je nach Einzelfall vorab in Anlage T oder im Einzelauftrag beschrieben. Kunde bedeutet dabei der Vertragspartner, der SEISENBACHER mit der Leistung oder Lieferung beauftragt, für die Lieferungen oder Leistungen von XXX benötigt werden („Kunde“).

3.2 Ersatzteile

XXX verpflichtet sich, für die Rahmenvertragsgegenstände während der Nutzungsdauer der Kundenprodukte – mindestens 15 Jahre ab Kundenabnahme des letzten an den Kunden gelieferten SEISENBACHER-Produktes – sicherzustellen, dass SEISENBACHER jederzeit kurzfristig mit betriebsfähigen, funktions- und einbaukompatiblen Ersatzteilen sowie diesbezüglichen Hilfsmitteln für deren Verwendung und Einbau zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert wird. Alle gelieferten Ersatzteile müssen funktionsgeprüft sein und den vereinbarten, bzw. den ansonsten erforderlichen Spezifikationen entsprechen.

Soweit die Ersatzteile in der Anlage E aufgeführt sind, gelten die dortigen Angaben. Preise von Ersatzteilen, die nicht in Anlage E aufgeführt sind, werden auf Basis der Kalkulation der bestehenden Ersatzteile in Anlage E berechnet. Die Kalkulation ist offen zu legen.

XXX unterhält einen Reparatur- und Prüfdienst für alle in der Anlage E als reparaturfähig gekennzeichneten Teile. Reparaturen dieser Teile, die nicht unter die Gewährleistung fallen, führt XXX zu den in der Ersatzteilliste angegebenen Reparaturpreisen durch. XXX erstellt einen Reparaturbericht in deutscher und oder englischer Sprache und leitet diesen an SEISENBACHER weiter. In Ergänzung des Reparaturberichts stellt XXX als Grundlage für die Verrechnung an SEISENBACHER detailliert die durchgeführten Arbeiten (Reparaturbogen) zusammen. Für die defekten Teile und Baugruppen verpflichtet sich XXX, die Schadensursache ohne weitere Ansprüche kostenlos zu ermitteln und diese an SEISENBACHER schriftlich in deutscher oder englischer Sprache mitzuteilen.

Ersatzteile sind von XXX einzeln zu verpacken und als solche zu kennzeichnen. XXX versendet alle Ersatzteile in neutraler Verpackung und mit neutralem Lieferbegleitschein.



Da XXX nicht in der Lage ist, Ersatzteile für Rahmenvertragsgegenstände ohne spezielles Know-how von SEISENBACHER herzustellen und XXX dieses spezielle Know-how exklusiv von SEISENBACHER erhält, verpflichtet sich XXX, Ersatzteile für Rahmenvertragsgegenstände ausschließlich an SEISENBACHER weiterzugeben. Wenden sich Dritte mit dem Wunsch zum Erhalt von Ersatzteilen für Rahmenvertragsgegenstände an XXX, wird XXX SEISENBACHER hierüber unverzüglich informieren. Gibt XXX ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEISENBACHER Ersatzteile für Rahmenvertragsgegenstände an Dritte weiter, so wird er für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des XXX-fachen Wertes des gegenständlichen Ersatzteilauftrages, mindestens jedoch Euro 10.000,00 an SEISENBACHER entrichten.). Dies gilt für das Seriengeschäft gleichermaßen.

3.3 Technische Unterlagen und Dokumentation

XXX wird ferner die in Anlage D bezeichnete Dokumentation sowie die in den Einzelbestellungen geforderte Dokumentation und technischen Unterlagen unverzüglich (spätestens 10 Tage nach Aufforderung) an SEISENBACHER übereignen. SEISENBACHER hat das Recht, die Dokumentation sowie die technischen Unterlagen frei und nach eigenem Ermessen zu verwenden, zu vervielfältigen oder zu ändern.

Anpassungen der Dokumentation aufgrund technischer Modifikationen an den Rahmenvertragsgegenständen oder Veränderungen im Stand der Technik wird XXX in dem mit SEISENBACHER abgestimmten Rahmen einarbeiten und SEISENBACHER unaufgefordert sowie auf Verlangen zur Verfügung stellen.

4. Bestellverfahren

4.1 Bestellverfahren

SEISENBACHER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, XXX Einzelbestellungen zu erteilen und zu schließen. XXX ist verpflichtet, gemäß diesem Rahmenvertrag erteilte Bestellungen von SEISENBACHER anzunehmen.

Soweit im Rahmenvertrag keine festen Liefermengen und Lieferzeiten vereinbart sind, erteilt SEISENBACHER nach Bedarf schriftlich Einzelbestellungen. Die Bestellungen haben die Produktbezeichnung, die zu liefernden Rahmenvertragsgegenstände, die Preise, Liefermengen, Liefertermine und den Bestimmungsort (Lieferort) zu enthalten. Sofern in diesem Rahmenvertrag nicht anders geregelt, ist jede Bestellung von XXX umgehend schriftlich zu bestätigen. Soweit XXX einer gemäß diesem Rahmenvertrag erteilten Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Bestelldatum widerspricht, gilt die Bestellung als angenommen.

Alle Bestellungen, die sich auf die Rahmenvertragsgegenstände beziehen, unterliegen bindend den Bedingungen dieses Rahmenvertrages, ohne dass ein entsprechender Hinweis in der Einzelbestellung notwendig ist.

Die Auftragsbestätigung darf keinen Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen enthalten, die im Widerspruch zu den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen stehen. Insoweit enthaltene Allgemeine Geschäftsbedingungen von XXX sind unwirksam. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen jeder widersprechenden Willenserklärung der Parteien vor. Dies gilt nicht, sofern die Parteien hierüber ein schriftliches Einvernehmen erzielen.